

Einstufungsprüfungsordnung

für den Studiengang

Ergotherapie

- ausbildungsbegleitende (duale) und berufsbegleitende Form -

Stand: 18.07.2013

**Einstufungsprüfungsordnung
für den Studiengang
„Ergotherapie“
- ausbildungsbegleitende (duale) und berufsbegleitende Form -
an der Fachhochschule der Diakonie
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“**

§ 1 Zweck der Einstufungsprüfung

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium im 2. Abschnitt des Studiengangs „Ergotherapie“ an der Fachhochschule der Diakonie erforderlich sind und durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung zum Ergotherapeuten an einer Fachschule für Ergotherapie erworben wurden.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kommt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008, Nr. 2.1.3 für Studienbewerber/-innen infrage, die
 - (a) eine staatliche Anerkennung als Ergotherapeut/-in mit einem Notendurchschnitt von weniger als 2,7 erworben haben,
 - (b) denen vom Prüfungsausschuss im Zuge eines Äquivalenz-Feststellungsverfahrens eine Anerkennung der Vorleistungen versagt wurde (§ 7a Studien- und Prüfungsordnung).
- (3) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügt, die im 1. Abschnitt des Studiums (Module 1 - 3, 5 - 6, 8 - 9 und 11 - 12) erworben werden sollen.
- (4) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden dem/der Studienbewerber/-in die Module 1 - 3, 5 - 6, 8 - 9 und 11 - 12 des Studiengangs „Ergotherapie“ anerkannt.

§ 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung

Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Ergotherapie“ (§ 6 der Studien- und Prüfungsordnung) verfügt, die nachgewiesen werden durch:

- a. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung sowie
- b. den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung als Ergotherapeut/-in und
- c. die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsgespräch, an dessen Abschluss die Fachhochschule der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt und
- d. den Nachweis eines geeigneten Praxisortes für die Absolvierung der in den Modulen vorgesehenen Praxisanteile.

§ 3 Form der Einstufungsprüfung

(1) Die Einstufungsprüfung besteht aus

- einer Klausurprüfung im Umfang von 180 Minuten, in der ausgewählte zentrale Inhalte aus den in § 1 Abs. 3 genannten Modulen geprüft werden,
- einem Kolloquium im Umfang von bis zu 20 Minuten pro Person, das sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur bestanden hat.

§ 4 Benotung

Das Kolloquium ist eine unbenotete Prüfungsleistung und wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.

§ 5 Wiederholung

Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 17.07.2013 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FH der Diakonie (www.fh-diakonie.de) und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulkonferenz vom 17.07.2013.

Bielefeld, 18. Juli 2013

Prof. Dr. Thomas Zippert
Rektor